

# WVGR

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT 8332 RUSSIKON



## Statuten





## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
<b>1. Name, Sitz und Zweck</b>	
§ 1 <i>Name, Sitz</i>	5
§ 2 <i>Zweck</i>	5
§ 3 <i>Eigentum</i>	5
§ 4 <i>Mitgliedschaft</i>	5
<b>2. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 5 <i>Beitritt</i>	5
§ 6 <i>Reglement</i>	5
§ 7 <i>Handänderung</i>	6
<b>3. Organisation der Genossenschaft</b>	
§ 8 <i>Organe</i>	6
§ 9 <i>Generalversammlung</i>	6
§ 10 <i>Generalversammlung, ausserordentliche</i>	6
§ 11 <i>Stimmrecht</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	7
§ 12 <i>Stimme</i>	7
§ 13 <i>Beschlussfassung</i>	7
§ 14 <i>Wahl</i>	7
§ 15 <i>Konstituierung, Rechte und Pflichten des Vorstandes</i>	7
§ 16 <i>Unterschrift</i>	7
§ 17 <i>Brunnenmeister</i>	8
§ 18 <i>Verwalter</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	8
§ 19 <i>Jahresrechnung</i>	8
§ 20 <i>Revisoren</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	8
<b>4. Finanzielles</b>	
§ 21 <i>Haftung</i>	8
§ 22 <i>Gebühren</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	8
§ 23 <i>Forderungen</i>	9
§ 23 <i>Reinertrag, Verwendung</i>	9
<b>5. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
§ 25 <i>Straf bestimmungen</i>	9
§ 26 <i>Bekanntmachung</i>	9
§ 27 <i>Austritt</i>	9
§ 28 <i>Reglement, Tarif, Beschlüsse</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	10
§ 29 <i>Auflösung der Genossenschaft</i>	10
§ 30 <i>Inkrafttreten</i>	10



## 1. Name, Sitz und Zweck

### § 1

*Unter dem Namen «Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon», mit Sitz in Russikon, bilden die jeweiligen Eigentümer der an das Verteilungsnetz angeschlossenen Gebäude der Gemeinde Russikon eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.*

*Name, Sitz*

### § 2

*Der Zweck der Genossenschaft besteht darin:*

*Zweck*

- a) *Die Genossenschafter mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, wobei der Bezug von Trinkwasser unbedingten Vorrang hat;*
- b) *Brauchwasser, soweit möglich, für gewerbliche Betriebe zur Verfügung zu stellen;*
- c) *Für die Hydrantenanlage der Genossenschaft eine ständige Löschréservoir bereitzuhalten;*
- d) *An andere öffentliche und private Körperschaften, soweit möglich, Wasser zu verkaufen.*

*Die Genossenschaft kann auch an Nichtmitglieder Wasser abgeben, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für Mitglieder.*

### § 3

*Die ganze Wasserversorgungsanlage ist unveräusserliches Eigentum der Genossenschaft*

*Eigentum*

### § 4

*Mitglied kann nur werden, wer innerhalb des Verteilungsnetzes eine Liegenschaft besitzt und für dieselbe Wasser bezieht.*

*Mitgliedschaft*

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5

*Jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück an die von der Genossenschaft erstellte Wasserversorgung angeschlossen wird, ist verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten.*

*Beitritt*

*Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches und Zahlung einer Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr gemäss Reglement.*

*Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.*

### § 6

*Jeder Genossenschafter verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren gemäss Reglement. Dieses wird von der Generalversammlung festgelegt.*

*Reglement*

§ 7

Handänderung

*Jede Handänderung einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem Vorstand mit den nötigen Angaben zu melden; beim Verkauf gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers ohne weiteres auf den neuen über. Die Genossenschafter sind verpflichtet, den zwangsweisen Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung der Liegenschaft im Sinne von Art. 850, Abs. III OR, im Grundbuch vormerken zu lassen.*

**3. Organisation der Genossenschaft**

§ 8

Organe

*Die Organe der Genossenschaft sind:*

- a) Die Generalversammlung*
- b) Der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- c) Die 3 Rechnungsrevisoren*

§ 9

*Der Generalversammlung, welche alljährlich ordentlicherweise im Frühjahr stattzufinden hat, fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:*

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;*
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;*
- c) Die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses;*
- d) Die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von über Fr. 20000.-;*
- e) Die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken sowie die Ausführung von Neu- und Umbauten;*
- f) Die Aufnahme von Darlehen sowie Eingehen von Schuldverpflichtungen, soweit sie nicht durch den normalen Betrieb der Anlage bedingt sind;*
- g) Die Genehmigung von Tarif und Reglement über Wasserbezug und Anschlussgebühren;*
- h) Die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen des Vorstandes und der Revisoren;*
- i) Die Festsetzung spezieller Anschlussbedingungen sowie der Abschluss aussertariflicher Wasserlieferungsverträge;*
- j) Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.*

§ 10

General-  
versammlung,  
ausser-  
ordentliche

*Ausserordentlicherweise findet eine Generalversammlung statt, wenn der Vorstand dies anordnet oder die Einberufung derselben durch die Revisoren oder durch einen Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Bei einem von den Revisoren oder den Mitgliedern gestellten Verlangen um Einberufung ist demselben innert 14 Tagen Folge zu leisten.*

§ 11

*Teilnahme- und stimmberechtigt an der Versammlung ist jeder handlungsfähige Genossenschafter männlichen oder weiblichen Geschlechts, wobei die Vertretung je einer abwesenden Person durch eine mit schriftlicher Vollmacht anwesende gestattet ist. Handlungsunfähige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Juristische Personen können sich nur durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.*

Stimmrecht

(Änderung  
GV 1.6.2012)

§ 12

*Jeder Genossenschafter oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme.*

§ 13

*Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der absoluten Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.*

Beschlussfassung

§ 14

*Jeder Genossenschafter ist zur Annahme einer Vorstandswahl verpflichtet. Soweit es das Schweizerische Obligationenrecht zulässt, können auch Nichtgenossenschafter in den Vorstand gewählt werden.*

Wahl

§ 15

*Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Vizepräsident, Aktuar, Verwalter und allfälligen Beisitzern selbst.*

Konstituierung

*Es stehen dem Vorstand folgende Rechte und Pflichten zu:*

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) *Die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen der Unternehmung; im besonderen wird ihm das Recht eingeräumt, nach Gutdünken die Hausinstallationen zu inspizieren;*
- b) *Die Wahl des Brunnenmeisters und Aufstellung des Pflichtenheftes für denselben;*
- c) *Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss § 5, Abs. II;*
- d) *Stellung von Anträgen irgendwelcher Art im Interesse der Genossenschaft sowie Begutachtung von Eingaben aus dem Schosse der Genossenschaft;*
- e) *Die Besorgung aller übrigen Genossenschaftsgeschäfte, die nach Statuten oder Gesetzesvorschrift nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;*

§ 16

*Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident- oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.*

Unterschrift

#### § 17

*Brunnenmeister* Dem Brunnenmeister ist in erster Linie die allgemeine Aufsicht und Besorgung der Einrichtungen der Wasserversorgung anvertraut gemäss Pflichtenheft. Es kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

#### § 18

*Verwalter* (entfällt / Änderung GV 1.6.2012)

#### § 19

*Jahresrechnung* Die Jahresrechnung ist je auf Ende des Kalenderjahres zu erstellen, wobei den Genossenschaftlern Gelegenheit zu geben ist, diese während 10 Tagen vor der Generalversammlung an einem bestimmten Orte am Sitze der Genossenschaft einzusehen.

#### § 20

*Revisoren*  
(Änderung  
GV 1.6.2012) Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4. Finanzielles

#### § 21

*Haftung der Mitglieder* Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.  
Die Erzielung eines Reingewinnes ist nicht beabsichtigt.

#### § 22

*Gebühren*  
(Änderung  
GV 1.6.2012) Die Genossenschaft erhebt folgende Beiträge:

- Die jährlichen Wasserbezugsgebühren gemäss Tarif;
- Anschlussgebühren gemäss Reglement und Tarif;
- Erschliessungsbeiträge;
- Zinsen und Entschädigungen für Wasserabgaben an andere öffentliche und private Körperschaften.

Die Höhe der Beiträge wird in einem Reglement und in einem Tarif festgelegt, die von der Generalversammlung gutzuheissen sind.  
Massgebend bei der Festlegung der Beiträge ist die Erhaltung und gesunde Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen. Dabei sind namentlich auch die Grundsätze der kantonalen Verordnung betreffend Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe, insbesondere bezüglich Abschreibungen, zu berücksichtigen.

#### § 23

*Forderungen* Die Anschlussgebühren, Wasserbezugsgebühren sowie andere Forderungen sind nach Anordnung des Vorstandes zu entrichten.



## § 24

*Ergibt sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ein Reinertrag, so sind von demselben, sofern er nicht im ganzen Umfange dem Genossenschaftsvermögen zugeführt wird, gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Reservefonds-Einlagen zu bilden.*

*Reinertrag,  
Verwendung*

## 5. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 25

*Wer die Interessen der Genossenschaft grob oder beharrlich auf irgendeine Weise verletzt, kann auf Bericht und Antrag des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen, eventuell mit zeitweisem Wasserentzug bzw. Busse bis Fr. 500.-, bestraft werden.*

*Zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bleibt für gewisse Fälle vorbehalten; durch Ausschluss wird der Betreffende von den finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht entbunden. Er haftet insbesondere für die vor seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft von dieser eingegangenen Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.*

### §26

*Sämtliche Bekanntmachungen an Dritte sind im Schweiz. Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon oder durch schriftliche Mitteilung.*

*Bekannt-  
machungen*

### §27

*Der Austritt kann nur begründeterweise erfolgen:*

- a. Durch Hinschied des Genossenschafters;*
- b. Durch Handänderung, wobei je die bisherigen Rechte und Ansprüche ohne weiteres auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger übergehen;*
- c. Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.*

*Austritt*

### § 28

*In besonderen von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementen bzw. durch einzelne Beschlüsse werden bestimmt:*

- a. Die Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr eintretender Genossenschafter;*
- b. Wasserbezugsgebühren;*
- c. Einschränkende Bestimmungen, die Wasserabgabe im allgemeinen betreffend;*
- d. Die Zahlung der Pflichtigen Beiträge gemäss § 22.*
- e. Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Russikon*

*Reglement,  
Tarif,  
Beschlüsse  
(Änderung  
GV 1.6.2012)*

§ 29

*Auflösung der  
Genossenschaft*

*Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Generalversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher Genossenschafter anwesend sind, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist beim Handelsregister zur Anmeldung zu bringen.*

*Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft hat das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen für die gleichen Zwecke, wie sie in § 2 der Statuten umschrieben sind, Verwendung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vermögen der Politischen Gemeinde Russikon für andere öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen.*

§ 30

*Inkrafttreten*

*Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 1950 sowie alle seitherigen Beschlüsse, die damit in Widerspruch stehen.*

*Sie treten nach ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft.*

*Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung genehmigt worden.*

*Russikon, den 16. November 1979*

**Wasserversorgungsgenossenschaft  
Russikon**

*Der Präsident: Ernst Jucker*

*Der Aktuar: Heinrich Streiff*

*Änderungen /  
Ergänzungen*

*Die vorstehenden Statutenänderungen und Ergänzungen (\*GV 1.6.2012) treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon vom 1. Juni 2012 in Kraft. Beschluss der Generalversammlung vom 1. Juni 2012.*

*Russikon, 2. Juni 2012*

**Wasserversorgungsgenossenschaft  
Russikon**

*Der Präsident: Roland Erb*

*Der Aktuar: Hansruedi Frohofer*

# WVGR

WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT 8332 RUSSIKON



## **Reglement über den Wasserbezug**





## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A. Wasserabgabe und Einrichtungen</b>	
Art. 1 <i>Rechtsverhältnis, Bezüger</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	15
<b>Umfang der Wasserversorgung und Wasserabgabe</b>	
Art. 2 <i>Wasserlieferung</i> *Änderung GV 1. 6. 2012	15
Art. 3 <i>Bauwasser</i>	15
<b>Regelmässigkeit der Wasserabgabe</b>	
Art. 4 <i>Regelmässigkeit der Wasserabgabe</i>	15
Art. 5 <i>Einschränkungen, Vorkehrungen der Bezüger, Schadenersatz</i>	15
<b>Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezuges</b>	
Art. 6 <i>Anschlussgesuche</i>	16
Art. 7 <i>Anschlussstelle</i>	16
Art. 8 <i>Anschlussverweigerung</i>	16
Art. 9 <i>Wasserüberleitung</i>	16
Art. 10 <i>Anschluss eines Bassins</i>	16
Art. 11 <i>Wasser für motorische und Industriebetriebe, Kühlanlagen, hydraulische Pressen usw.</i>	16
Art. 12 <i>Wiederaufbereitungsanlagen</i>	17
Art. 13 <i>Wasser für Tierhaltung, Haftung</i>	17
<b>Einstellung der Wasserlieferung</b>	17
Art. 14 <i>Lieferungseinstellung</i>	17
Art. 15 <i>Widerrechtliche Wasserentnahme</i>	
<b>B.      Messung und Verrechnung</b>	
Art. 16 <i>Wassermessung</i>	17
Art. 17 <i>Fehlmessung</i>	18
Art. 18 <i>Wassermessereinrichtung, Anmeldung</i>	18
Art. 19 <i>Plombierung, Unregelmässigkeiten, Zweitähler</i>	18
Art. 20 <i>Standort der Messeinrichtung, Abzweigungen vor dem Wassermesser</i>	18
<b>C.      Leitungsnetz</b>	
Art. 21 <i>Leistungsarten</i>	18
Art. 22 <i>Ausbau der Anlagen, Projektierung</i>	18
Art. 23 <i>Gebäudezuleitung, Schieber, private Wasserversorgungsanlagen</i>	19

	<i>Seite</i>
Art. 24 <i>Eigentum</i>	19
Art. 25 <i>Schieber- und Hydrantentafeln</i>	19
<b>D. Hydranten</b>	<b>19</b>
Art. 26 <i>Zweck, Bezugsberechtigung</i>	19
Art. 27 <i>Wasserbezug im Brandfalle</i>	19
Art. 28 <i>Hydranten und Schieber auf Privatgrund</i>	
<b>E. Hausinstallationen</b>	
Art. 29 <i>Ausführung, Vorschriften</i>	20
Art. 30 <i>Unterhalt, Behebung von Mängeln</i>	20
Art. 31 <i>Kontrolle, Zutritt</i>	20
Art. 32 <i>Störende Anlageteile, Höchstdruck, Kälte, empfindliche Apparate</i>	20
<b>F. Kostenregelung</b>	
Art. 33 <i>Hauptleitungen, Verteilungen, Durchleitungsrecht, Unterhalt, Reparaturen, Kostenvorschuss, Subventionen, Bauparzellen, Kostenverteiler</i>	20
Art. 34 <i>Weitere Anschlüsse, Rückvergütung (entfällt)</i>	21
Art. 35 <i>Gebäudezuleitungen, Absperrschieber</i>	21
<b>Anschlussgebühren</b>	
Art. 36 <i>Anschlussgebühr, Verwendung, Berechnungsgrundlage, Um-/Ausbauten, SpezialVerträge, Anzahlung, Abrechnung, Sonderregelungen</i>	22
<b>Wasserbezugsgebühren</b>	
Art. 37 <i>Bezugsgebühr, Verwendung, Grundgebühr, Verrechnung an Eigentümer</i>	23
Art. 38 <i>Festsetzung</i>	23
Art. 39 <i>Rechnungsstellung</i>	23
Art. 40 <i>Veranlagungsjahr, Zahlungsfrist</i>	23
<b>G. Ausnahmen</b>	
Art. 40 <i>Ausnahmen</i>	23
<b>H. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 40 <i>Strafbestimmungen, Ersatzvornahme</i>	23
Art. 40 <i>Inkrafttreten</i>	24

## **A. Wasserabgabe und Einrichtungen**

### **Art. 1**

*Die Statuten und das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon, allfällige Ausführungsvorschriften sowie der Tarif und das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Russikon wie auch der Konzessionsvertrag der Gemeinde Russikon bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon und den Wasserbezüglern, nachfolgend «Bezüglern» genannt.*

*Rechtsverhältnis, Bezüglern (Änderung GV 1.6.2012)*

*Die Wasserversorgungsgenossenschaft wird vertreten durch den Vorstand.*

### **Umfang der Wasserversorgung und der Wasserabgabe**

#### **Art. 2**

*Die Wasserversorgungsgenossenschaft gibt an Mitglieder und Nichtmitglieder Wasser ab.*

*Wasser-Lieferung (Änderung GV 1.6.2012)*

*Die Genossenschaft liefert dem Bezüglern aufgrund dieses Reglements Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die Genossenschaft übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keine Verpflichtung. Das Auffüllen von privaten und öffentlichen Frei- und Hallenbädern hat in Absprache und im Einvernehmen mit dem Brunnenmeister zu erfolgen.*

#### **Art. 3**

*Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an die Genossenschaft zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Der Bauwasserbezug wird vom Gebäudeinhalt der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.*

*Bauwasser*

*Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung von etwa 90% zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Baute.*

*Wird Bauwasser über einen bestehenden Wassermesser bezogen, entfällt eine zusätzliche Verrechnung.*

### **Regelmässigkeit der Wasserabgabe**

#### **Art. 3**

*Die Genossenschaft liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkungen höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen sowie der nachstehenden Bedingungen.*

*Regelmässigkeit der Wasserabgabe*

#### **Art. 4**

*Der Vorstand ist berechtigt, den Bezüglern Einschränkungen aufzuerlegen, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei niedrigem Grundwasserstand bzw. spärlichem Quellenfluss. Dabei ist auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüglern Rücksicht zu nehmen.*

*Einschränkungen*

	<i>Das Füllen von Jauchetrögen und Schwimmbädern, das Bespritzen der Gärten, Anlagen, Strassen, Hausplätze usw. ist in Zeiten von Wassermangel untersagt.</i>
	<i>Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezü- gern vorher angezeigt.</i>
<i>Vorkehrungen der Bezüger</i>	<i>Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Die Verschwendung von Wasser ist nicht gestattet.</i>
<i>Schadenersatz</i>	<i>Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder un- mittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.</i>

### **Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezuges**

	<i>Art. 6</i>
	<i>Zu jedem Gebäude kann nach Bedarf und auf Kosten des Eigentümers eine Zuleitung erstellt werden, sofern dies technisch möglich ist.</i>
<i>Anschluss- gesuche</i>	<i>Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind dem Vorstand schriftlich und mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.</i>
	<i>Art. 7</i>
<i>Anschluss- stelle</i>	<i>Die Genossenschaft bestimmt die Stellen der Leitungsnetzanschlüsse.</i>
	<i>Art. 8</i>
<i>Anschluss- verweigerung</i>	<i>Der Vorstand kann den Anschluss verweigern, wenn die Installationen und Apparate:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfach- männern und den Vorschriften des Herstellerwerkes nicht entsprechen;</i></li> <li><i>- im Betriebe die Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger stören.</i></li> </ul>
	<i>Art. 9</i>
<i>Wasser- überleitung</i>	<i>Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstü- ckes sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist bewilligungspflichtig.</i>
	<i>Art. 10</i>
<i>Bassin- Anschluss</i>	<i>Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der Wasserversor- gung bedarf einer speziellen Bewilligung.</i>
<i>Wasser für motorische und andere Zwecke</i>	<i>Die Abgabe von Wasser für motorische Zwecke, für Anlagen oder Appara- te mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlage- n, Waschanstalten, Injektoren usw.) sowie für Industriezwecke bedarf einer speziellen Bewilligung des Vorstandes. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</i>



#### Art. 12

Zur Einsparung von Trinkwasser ist die Genossenschaft befugt, für Bassins, Kühlanlagen und Industriebrauchwasser Rückkühl- und Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen. Wiederaufbereitungsanlagen

Der Vorstand kann die Wasserabgabe für Bassins, Kühlanlagen und Industriezwecke einschränken.

#### Art. 13

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten usw., haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen. Wasser für Tierhaltung  
Haftung

### **Einstellung der Wasserlieferung**

#### Art. 14

Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzustellen, wenn: Lieferungseinstellung

- der Bezüger eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
- der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;
- der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
- der Bezüger den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst;
- der Bezüger den Wasserzins nicht bezahlt.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### Art. 15

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Genossenschaft durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Widerrechtliche Wasserentnahme

### **B. Messung und Verrechnung**

#### Art. 16

Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser bestimmt. Wassermessung

Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt gemäss dem Stand des Wassermessers, wobei mindestens die Pauschale gemäss Tarif zu entrichten ist. Ist eine Wassermessung nicht möglich oder verursacht sie unverhältnismässig hohe Kosten, setzt der Vorstand die Gebühr pauschal fest.

#### Art. 17

*Fehlmessungen* Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze von plus oder minus 5 Prozent an, so wird der Wasserzins nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre festgesetzt.

#### Art. 18

*An- und Abmeldung* Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Montage und Demontage der Wassermesser sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich und unter Planbeilage an den Vorstand zu richten.  
Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

#### Art. 19

*Öffnen von Plomben* Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an ändern Anlageteilen ist untersagt.

*Unregelmässigkeiten* Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Vorstand unverzüglich zu melden.

*Unterzähler* Ein allfälliger Einbau und .der Unterhalt von Unterzählern geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungstellung für den Wasserverbrauch erfolgt in allen Fällen nur aufgrund des Hauptzählers.

#### Art. 20

*Standort der Messeinrichtung* Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Einrichtungen zu sorgen; er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.

*Abzweigungen vor dem Zähler* Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahme bilden interne Feuerlöschanlagen.

### **C. Leitungsnetz**

#### Art. 21

*Leistungsarten* Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen. Gebäudezuleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Häusern. Ein Anschluss von Gebäuden an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

#### Art. 22

*Ausbau der Anlagen* Die Anlagen der Wasserversorgung werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

*Projektierung* Die neuen Haupt- und Verteilleitungen werden durch die Genossenschaft projektiert, erstellt und abgerechnet; ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

#### Art. 23

*Für die Gebäudezuleitung, von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit dem Hauptabstellhahn, bestimmt die Genossenschaft die Art der Leitungsinstallation, die Gebäudeeinführung sowie den Standort des Wassermessers; dabei wird die Genossenschaft nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen. Projektierung und Ausführung, soweit sie nicht durch die Genossenschaft oder deren Beauftragte vorgenommen werden, bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Genossenschaft.*

Gebäude-  
Zuleitung

*Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.*

Private Wasser-  
versorgungs-  
anlagen

*Bei allen Gebäudezuleitungen ist unmittelbar nach Anschluss an die Verteilleitung ein Schieber einzubauen.*

Schieber

#### Art. 24

*Die Haupt-, Verteil- und Gebäudezuleitungen im öffentlichen Grund und der Wassermesser stehen im Eigentum der Genossenschaft. Ein auf Rechnung des Gebäudebesitzers angeschaffter Wassermesser sowie alle übrigen Teile bleiben sein Eigentum.*

Eigentum

*Als öffentlicher Grund gilt das öffentliche Strassen- und Trottoirgebiet.*

#### Art. 25

*Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.*

Schieber- und  
Hydrantentafeln

### **D. Hydranten**

#### Art. 26

*Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken, Feuerwehrrübungen und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Unberechtigten ist das Manipulieren an Schiebern und Hydranten untersagt.*

Zweck

*Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu ändern Zwecken bedarf es einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.*

#### Art. 27

*Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrrückkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.*

Wasserbezug  
im Brandfalle

#### Art. 28

*Die Grundeigentümer haben Hydranten und Schieber auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfälliger verursachter Sachschäden.*

Duldung von  
Hydranten und  
Schiebern

## **E. Hausinstallationen**

### *Art. 29*

*Ausführung Vorschriften* Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner sowie den speziellen Vorschriften der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

### *Art. 30*

*Instandhaltung* Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Werden von den Wasserbezügern an den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung Defekte beobachtet, wie anhaltendes Rauschen, Wassermesserdefekte usw., so ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

*Behebung von Mängeln* Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation erwächst der Genossenschaft und seinen Beauftragten keine Haftpflicht.

### *Art. 31*

*Zutritt* Den Organen der Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

### *Art. 32*

*Störende Anlageteile* Die Genossenschaft kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

*Höchstdruck* Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die Genossenschaft nicht ersatzpflichtig.

*Kälte* Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Auf Zusehen hin sind Spülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

*Empfindliche Apparate* Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel, Druckschwankungen, Wasserlieferungsunterbrüchen und Leitungsreparaturen vorzukehren.

## **F. Kostenregelung**

### *Art. 33*

*Hauptleitungen* Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Genossenschaft.

<i>Der Ausbau des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, inklusive Hydranten und deren Zuleitungen, geht zu Lasten der Anschliessenden.</i>	Verteilleitungen
<i>Durchleitungsrechte sind vom Bauherrn zugunsten der Genossenschaft zu beschaffen. Die Verteilleitungen gehen nach Abnahme durch die Genossenschaft unentgeltlich ins Eigentum der Genossenschaft über.</i>	Durchleitungs-recht
<i>Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen der gesamten Wasserversorgungsanlagen, ausgenommen Gebäudezuleitungen im privaten Grund, gehen zu Lasten der Genossenschaft.</i>	Unterhalt
<i>Der Bauherr hat vor Baubeginn einen Kostenvorschuss in der Höhe des Kostenvoranschlages zu leisten.</i>	Kostenvorschuss
<i>Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis. Die Subventionen sind anzurechnen. Die Genossenschaft sorgt für die Beschaffung der Subventionen.</i>	Subventionen
<i>Wird ein zu erschliessendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt die Genossenschaft den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschliessenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen. Die Gebäudezuleitungen werden dem Hauseigentümer, Parzelleneigentümer oder Baurechtsinhaber voll und direkt belastet.</i>	Kostenverteiler

Art. 34  
(entfällt / Änderung GV 1.6.2012)

<i>Die erstellten Gebäudezuleitungen gehen nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Genossenschaft über, soweit sie im öffentlichen Grund liegen. Allfällige Reparaturen werden von der Genossenschaft ausgeführt. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung im öffentlichen Grund übernimmt die Genossenschaft, diejenigen im privaten Grund hat der Bezüger zu bezahlen.</i>	Gebäude-zuleitungen
<i>Werden zufolge Um- oder Neubauten Änderungen an den Gebäudezuleitungen notwendig oder treten Schäden an den Leitungen durch Gebäude- und Terrainsetzungen in privaten Grundstücken auf, so hat der Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der Genossenschaft die entstehenden Kosten zu vergüten.</i>	
<i>Bei Reparaturen an bestehenden Gebäudezuleitungen sind in diese Absperrschieber einzubauen. Bei Neu- und Umbauten von Strassen sind die veralteten Hausanschlüsse gemäss Reglement zu erneuern. Die Kosten für den Absperrschieber gehen zu Lasten des Bezügers.</i>	Absperrschieber
<i>Unbenutzte Gebäudezuleitungen werden von der Genossenschaft auf Kosten des Grundeigentümers oder Baurechtsinhabers von der Verteilleitung abgetrennt.</i>	

## **Anschlussgebühren**

*Art. 36*

*Grundsatz der Kostendeckung*

*Für den Anschluss und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben. Auch bei Gebäuden ohne Zuleitung ist wegen des Brandschutzes eine Gebühr gemäss Absatz 3 zu bezahlen.*

*Verwendung*

*Die Anschlussgebühren, zusammen mit Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Projektierungs- und Erstellungskosten der Hauptleitungen, der Pumpwerkanlagen und Reservoirs. Allfällige Überschüsse aus Anschlussgebühren fallen der Betriebsrechnung der Genossenschaft zu.*

*Berechnungsgrundlage*

*Die Anschlussgebühr wird vom Zeitbauwert der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet. Der Ansatz ist im Tarif festgelegt.*

*Um-/Ausbauten*

*Erfolgen kubische Erweiterungen, Um- oder Ausbauten, oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, so wird der Bezüger zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig.*

*Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom gesamten Zeitbauwert gemäss Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung berechnet.*

*Spezialverträge*

*Für Anschlüsse:*

- von Grundstücken, die nicht überbaut werden;*
- von Gewerbe- oder Industriebetrieben,  
mit Spitzenverbrauch von mehr als 5 l/sec,  
mit Löschwasserbedarf von mehr als 20 l/sec,  
mit ganz geringem Jahreswasserkonsum,*

*kann der Vorstand Spezialverträge abschliessen. In die Spezialverträge sind auch Bestimmungen über die Leistung von Beiträgen an den Unterhalt und die Erneuerung der erstellten Anlagen aufzunehmen.*

*Anzahlung Fälligkeit*

*Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung von etwa 90% zu leisten. Diese wird aufgrund der Kostenschätzung für das Gebäude berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung der Baute. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Genossenschaft die Fertigstellung und die Einschätzung zu melden.*

*Abrechnung*

*Sonderregelungen*

*Bei Grossüberbauungen, die eine wesentliche Erweiterung der Versorgungsanlagen wie Pumpenanlagen, Hauptleitungen und Reservoirs notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, nach dem Kostendeckungsprinzip Sonderregelungen zu treffen.*

## **Wasserbezugsgebühren**

### *Art. 37*

*Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Amortisations- und Verzinskosten der übergeordneten Anlagen (Quellenfassungen, Pumpanlagen, Reservoire usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlagen gedeckt.*

*Grundsatz der Kostendeckung*

*Die Wasserabgabe erfolgt zu den Einheitspreisen des jeweils gültigen Tarifs. Es wird in jedem Falle eine minimale Grundgebühr erhoben, ohne Rücksicht auf den effektiven Wasserverbrauch.*

*Die Wasserbezugsgebühren werden demjenigen verrechnet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentümern schuldet die Gesamteigentümerschaft die Gebühren (ZGB Art. 7121). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.*

*Verrechnung an Eigentümer*

### *Art. 38*

*Die Wasserbezugsgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.*

*Festsetzung*

### *Art. 39*

*Die Genossenschaft stellt jährlich oder halbjährlich Rechnung über den Wasserverbrauch in der abgelaufenen Bezugsperiode. In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlung zu verlangen.*

*Abrechnungsperiode*

### *Art. 40*

*Das Veranlagungsjahr beginnt am 1. Januar.*

*Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.*

*Veranlagungsjahr  
Zahlungsfrist*

## **G. Ausnahmen**

### *Art. 41*

*Besondere Fälle, die in diesem Reglement nicht näher umschrieben sind, werden vom Vorstand entschieden.*

*Ausnahmen*

## **H. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### *Art. 42*

*Die Übertretung dieses Reglementes und von Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse und eventuell mit Wasserlieferungseinstellung (Art. 14) geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.*

*Strafbestimmungen*

*Allfällige Ersatzvornahme*      *Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.*

*Inkrafttreten*      *Art. 43*  
*Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon in Kraft.*

*Ergänzung Reglement: Die Reglementänderungen/-ergänzungen treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon vom 1. Juni 2012 in Kraft.*

*Russikon, den 16. November 1979*

**Wasserversorgungsgenossenschaft  
Russikon**

*Der Präsident: Ernst Jucker*

*Der Aktuar: Heinrich Streiff*

*Änderungen / Ergänzungen*      *Die vorstehenden Reglementsänderungen und Ergänzungen (\*GV 1.6.2012) treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon vom 1. Juni 2012 in Kraft.*

*Beschluss der Generalversammlung vom 1. Juni 2012.*

*Russikon, 2. Juni 2012*

**Wasserversorgungsgenossenschaft  
Russikon**

*Der Präsident: Roland Erb*

*Der Aktuar: Hansruedi Frohofer*